

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 56 (1959)

**Heft:** 4

**Artikel:** Internationaler Sozialdienst der Schweiz, Genf

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836788>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wo diese Hilfsorganisation für die Gebrechlichen, die Blinden und Sehschwachen, die Gehörlosen und Schwerhörigen, die körperlich Behinderten, die Epileptischen und Geistesschwachen mit Hilfsbedürftigen in Berührung kommt, wird stets die Frage gestellt, welche Möglichkeiten zur Selbsthilfe vorhanden seien und ausgekauft werden könnten. Die Hilfsmaßnahmen bestehen darin, das Mögliche wirklich zu machen, was möglicherweise durch Umschulung, durch medizinische Eingriffe, durch orthopädische Apparate, durch Sonderschulung und anderes mehr erreicht wird. Wenn auch nicht in jedem Falle die volle Arbeitsfähigkeit erreicht werden kann, so liegt darin, daß der Behinderte etwas tun kann, eine große Freude und Genugtuung. Sein Leben ist nicht sinnlos. So hebt Pro Infirmis Werte, die mit einer bloß materiellen Unterstützung nie aktiviert werden könnten. Ist es da nicht angezeigt, daß jedermann mithilfe, das Tun einer solchen Institution zu unterstützen? Die Pro Infirmis-Karten, die alljährlich um diese Zeit in jede Haushaltung gebracht werden, geben Gelegenheit, sich an dem segensreichen Helfen zu beteiligen, es zu ermöglichen. Dr. E. Brn.

## Internationaler Sozialdienst der Schweiz, Genf

### *Mitteilungen*

Die Internationale Konvention für Unterhaltsverpflichtungen. Die im Juni 1956 unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführte diplomatische Konferenz, an welcher 32 Länder vertreten waren – die Schweiz nahm als Beobachterin teil –, hat die internationale Konvention für Unterhaltsverpflichtungen einstimmig angenommen. Bis heute ist die Konvention von zehn Ländern ratifiziert worden: China, Israel, Italien, Guatemala, Haiti, Ungarn, Norwegen, Marokko, Schweden und die Tschechoslowakei. In Deutschland ist die Ratifizierung bereits durch den Bundesrat erfolgt und liegt dem Bundestag zur abschließenden Beschlußfassung vor. In Frankreich ist die Frage der Ratifizierung in Bearbeitung. In unserem Land wird die Ratifizierung ebenfalls geprüft, und die Konvention soll zu diesem Zwecke den Kantonen und interessierten Institutionen zur Begutachtung und Stellungnahme unterbreitet werden.

Die Amtsvormünder und die zwischenstaatliche Adoption. Die Adoption von «Land zu Land», bei welcher das zu adoptierende Kind und die künftigen Adoptiveltern nicht die gleiche Nationalität haben und nicht im gleichen Land wohnhaft sind (siehe Jahresbericht ISDS 1957, Seiten 5/6), bringt verschiedene Probleme sozialer, rechtlicher und administrativer Art mit sich. Die Vereinigung der schweizerischen Amtsvormünder hat in ihrer von Herrn Fürsprech Krenger präsidierten Tagung vom 3./4. Oktober 1958 in Luzern folgende Richtlinien gutgeheißen:

- a) Illegitime Kinder, deren beide Elternteile schweizerischer Herkunft sind, sollen ausschließlich in der Schweiz adoptiert werden.
- b) Kinder, deren Mutter Schweizerin und deren Vater ausländischer Herkunft ist, können, besonders wenn die Kinder fremdländische Merkmale aufweisen, im Ausland zur Adoption gegeben werden.
- c) Kinder, deren Mutter Ausländerin und deren Vater schweizerischer Abstammung ist, sollen entweder in der Schweiz oder im Ausland adoptiert werden, wobei die letztere zu empfehlen ist, wenn das Kind fremdländische Merkmale aufweist.
- d) Kinder, deren beide Elternteile ausländischer Herkunft sind, sollen im Ausland adoptiert werden.

Der vollständige Text dieser Richtlinien ist durch die Vereinigung der schweizerischen Amtsvormünder (Bern, Predigerstrasse 4) oder durch unseren Sozialdienst erhältlich.